

Allgemeine Bedingungen

Lieferung und Montage von Produkten

Ausgabe Oktober 2018

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung und Montage von Produkten gelten für die Lieferung von Produkten (Maschinen, Komponenten und Ersatzteilen), verbunden mit deren Montage, Montageüberwachung und/oder Inbetriebsetzung und Service durch Axpo Grid AG

2. Begriffsbestimmungen

Axpo oder **Axpo Grid AG** definiert in diesen Allgemeinen Bedingungen Axpo Grid AG.

Besteller definiert in diesen Allgemeinen Bedingungen die Partei, die mit Axpo eine schriftlich vereinbarte Übereinkunft für die Erbringung der unter Ziff. 1 umschriebenen Lieferung und Leistung eingeht.

Höhere Gewalt umfasst Ereignisse, die Axpo trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihr, beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen. Solche Ereignisse sind beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen, Transporthindernisse, Naturereignisse.

Leistung umschreibt die von Axpo in Zusammenhang mit der Vertragserfüllung zu erbringenden Leistungen sowohl am Montageort als auch an anderen zur Vertragserfüllung notwendigen Lokalitäten.

Liefergegenstand umfasst alle im Vertrag bzw. der Bestellung umschriebenen Lieferungen von Produkten, Komponenten, Materialien, Ersatz- und Verschleissteilen, Werkzeugen sowie anderen Vertragsgegenstand bildenden Ausrüstungen.

Montageort ist der Ort, an dem der Liefergegenstand gemäss den vereinbarten Vertragsbedingungen errichtet werden soll und umfasst die angrenzenden Flächen, welche für Ablad, Zwischentransport und Lagerung der Montageausrüstungen erforderlich sind.

Vertrag umschreibt die zwischen den Vertragsparteien schriftlich getroffene Vereinbarung zur Erbringung der darin umschriebenen Lieferungen und Leistungen.

Vertragsgegenstand umfasst die im Vertrag bzw. der Bestellung umschriebenen Lieferungen und Leistungen.

Werk umfasst sowohl den Liefergegenstand als auch die Montage, Montageüberwachung und/oder Inbetriebsetzung sowie alle anderen durch Axpo unter dem Vertrag zu erbringenden Leistungen.

Schriftform oder **schriftlich** bedeutet mittels von beiden Vertragsparteien unterzeichnetem Schriftstück oder mittels Schreiben, Fax, E-Mail oder anderer von beiden Parteien vereinbarter Form.

3. Vertragsabschluss

- 3.1. Der Vertrag ist mit dem Empfang der schriftlichen Bestätigung von Axpo, dass diese die Bestellung annimmt (Auftragsbestätigung), abgeschlossen. Angebote, die keine Annahmefrist enthalten und nicht ausdrücklich als unverbindlich gekennzeichnet sind, sind während einer Frist von 10 Tagen ab Versand bei Axpo bindend.
- 3.2. Diese Allgemeinen Bedingungen gelten, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung von Axpo als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie von Axpo ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.
- 3.3. Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

4. Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand bilden die im Vertrag bzw. in der Auftragsbestätigung einschliesslich eventueller Beilagen zu diesen abschliessend aufgeführten Lieferungen und Leistungen der Vertragsparteien.

Änderungen oder Ergänzungen sind nur gültig, wenn sie von beiden Parteien schriftlich bestätigt wurden.

5. Pläne und technische Unterlagen

- 5.1. Prospekte und Kataloge sind ohne anderslautende Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen von Axpo sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert wurden.

- 5.2. Jede Vertragspartei behält sich alle Rechte an Plänen und technischen Unterlagen vor, die sie der anderen ausgehändigt hat und verpflichtet sich, die von der anderen Partei erhaltenen Pläne und technischen Unterlagen Dritten nur in dem Umfang zugänglich zu machen, der eine ordentliche Vertragserfüllung erfordert oder ausserhalb des Zweckes zu verwenden, für den sie ausgehändigt worden sind.
- 5.3. Umfasst die Lieferung auch Software, so wird dem Besteller mit dem Vertrag das nicht ausschliessliche und nicht übertragbare Recht zur Benutzung der Software zum vereinbarten Zweck eingeräumt. Bei Verletzung dieser hierunter eingeräumten Rechte verliert der Besteller das Recht auf weitere Benutzung und haftet Axpo gegenüber insbesondere für allfällige Forderungen Dritter, welche sich aus einer solchen Verletzung ergeben.

6. Vorschriften und Normen

- 6.1. Der Besteller hat Axpo rechtzeitig vor Bestellung auf die einzuhaltenden Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Lieferungen, die Montage oder Montageüberwachung, die Inbetriebsetzung, den Gebrauch und Betrieb des Liefergegenstandes sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen.
- 6.2. Falls nicht im Vertrag ausdrücklich anderslautend vereinbart, entsprechen die Lieferungen und Leistungen den Vorschriften und Normen am Sitz des Bestellers, auf welche dieser Axpo gemäss Ziff. 6.1 hingewiesen hat.
- 6.3. Unterbleibt ein Hinweis auf einzuhaltende Vorschriften und Normen gemäss Ziff. 6.1 oder 6.2, entsprechen die Lieferungen und Leistungen den am Sitz der Axpo zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Vorschriften und Normen.

7. Vertragliche Verpflichtungen der Axpo

- 7.1. Axpo verpflichtet sich, das Werk auf fachgerechte Weise, termingerecht und mit qualifiziertem Personal auszuführen. Der Besteller ermächtigt Axpo, zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten von Axpo ausgewählte Dritte beizuziehen.

8. Vertragliche Verpflichtungen des Bestellers

- 8.1. Der Besteller hat alles Notwendige zu unternehmen, damit die Arbeiten von Axpo zeitgerecht in Angriff genommen und ohne Behinderung oder Unterbrechung ausgeführt werden können. Das von Axpo für die Dienstleistungserbringung vorgesehene Personal darf vor Abschluss aller Vorbereitungsarbeiten vom Besteller nicht in Anspruch genommen werden.
- 8.2. Der Besteller hat sicherzustellen, dass sich der Montageort in einem Zustand befindet, der Axpo die Inangriffnahme der Arbeiten erlaubt. Zudem hat der Besteller dafür zu sorgen, dass der unbehinderte Zugang zum Arbeitsort gewährleistet ist.
- 8.3. Der Besteller hat alle Vorbereitungsarbeiten sachkundig und auf eigene Kosten und Verantwortung gemäss der allenfalls von Axpo gelieferten Dokumentation auszuführen.
- 8.4. Der Besteller hat auf eigene Rechnung alle erforderlichen Unfallverhütungsmassnahmen zu treffen. Er hat Axpo ausdrücklich darauf hinzuweisen, wenn auf vom Besteller und / oder anderen Lieferanten ausgeführte Arbeiten besondere Rücksicht genommen werden muss. Der Besteller hat zudem Axpo rechtzeitig auf allfällige Vorschriften aufmerksam zu machen, die durch Axpo während ihrer Arbeiten beachtet werden müssen. Axpo ist berechtigt, Arbeiten

zu verweigern oder einzustellen, wenn nach ihrer Meinung die Sicherheit des Personals nicht gewährleistet ist.

- 8.5. Der Besteller hat Axpo ohne Entgelt geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen, in welchen die von Axpo gelieferten und zu montierenden Materialien so gelagert werden können, dass sie gegen Diebstahl, Beschädigung und Verschlechterung geschützt sind. Vor Beginn der Montagearbeiten sind die zu montierenden Materialien vom Besteller in Anwesenheit des Personals von Axpo auf Vollständigkeit und allfällige Beschädigungen zu überprüfen. Falls irgendwelche Gegenstände während der Lagerung verloren gegangen oder beschädigt worden sind, sind diese auf Kosten des Bestellers zu ersetzen oder zu reparieren.
- 8.6. Der Besteller hat auf eigene Kosten gemäss den Anforderungen der Axpo oder gemäss dem Arbeitsprogramm rechtzeitig folgendes zur Verfügung zu stellen:
- 8.6.1. Qualifizierte Arbeitskräfte mit den nötigen Werkzeugen und Ausrüstungen. Diese Arbeitskräfte haben die Arbeitsanweisungen von Axpo zu befolgen, bleiben aber trotzdem Angestellte des Bestellers und bleiben diesem unterstellt und diesem gegenüber verantwortlich.
 - 8.6.2. Geeignete Krane und andere Hebezeuge in gutem Funktionszustand, mit dem zugehörigen Personal, insbesondere bereits zum Zeitpunkt der Anlieferung des Materials sowie für den Zwischentransport vom Lagerort zur Montagestelle.
 - 8.6.3. Die nötigen Verbrauchs- und Installationsmaterialien und verschiedenes, während der Arbeit benötigtes Kleinmaterial, soweit nicht im Lieferumfang von Axpo enthalten.
 - 8.6.4. Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.
 - 8.6.5. Notwendige, trockene und verschließbare Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des Montagepersonals.
 - 8.6.6. Transport der Montageteile am Montageplatz, Schutz der Montagestelle und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigen der Montagestelle, Entsorgung von Verpackungsmaterial und Abfällen.
 - 8.6.7. Geeignete, diebessichere Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung und Erster Hilfe) für das Montagepersonal.
 - 8.6.8. Materialien, Energie und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des zu montierenden Gegenstan-

des und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung und Abnahme notwendig sind.

- 8.7. Der Besteller hat dafür zu sorgen, dass das künftige Betriebspersonal während der Montagephase vor Ort anwesend ist, um mit den Methoden und Techniken der zu montierenden Anlage vertraut zu werden. Axpo ist bereit, die technische Schulung des genannten Betriebspersonals aufgrund einer separaten Vereinbarung durchzuführen.
- 8.8. Falls der Besteller seine Verpflichtungen nicht oder nur teilweise erfüllt oder erfüllen kann, hat er Axpo hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Axpo dadurch entstehenden Kosten sind vom Besteller zu bezahlen. Der Besteller hat zudem Axpo für eine allfällige Haftung gegenüber Dritten schadlos zu halten.
- 8.9. Falls das von Axpo eingesetzte Personal Gefahren begegnet oder bei der Ausführung der Arbeiten durch irgendeinen der Kontrolle ihres Personals entzogenen Grund beträchtlich behindert wird, dann ist es Axpo gestattet, ihr Personal vom Montageort abziehen. In solchen Fällen, und auch wenn Personal nach dem Abschluss der Arbeiten zurückbehalten wird, wird die entsprechende Zeit als Wartezeit, zuzüglich Reisekosten und Tagesspensätze, verrechnet.

9. Arbeitszeit

- 9.1 Die normale wöchentliche Arbeitszeit wird im Allgemeinen auf fünf Arbeitstage verteilt und ist auf 40 Wochenstunden begrenzt. Wenn aus Gründen, die der Kontrolle Axpo's entzogen sind, eine kürzere Arbeitszeit eingehalten werden muss, wird die normale Arbeitszeit in Rechnung gestellt. Die Arbeitszeiten des von Axpo gestellten Personals sind gemäss den Anforderungen des Bestellers und den örtlichen Bedingungen zu verteilen. Arbeitsstunden zwischen 06:00 und 20:00 Uhr, welche 8 Stunden überschreiten, Arbeitszeiten zwischen 20:00 und 06:00 Uhr, sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen gelten als Überzeitarbeit.
- 9.2 Wenn das von Axpo gestellte Personal aus Gründen, die der Kontrolle Axpo's entzogen sind, an der Ausführung der Arbeiten gehindert wird, ist Axpo berechtigt, die Wartezeit als Arbeitszeit zu verrechnen.

10. Preise

- 10.1. Der Preis für das Werk versteht sich - mangels anderweitiger Vereinbarung - als Pauschalpreis in frei verfügbaren Schweizerfranken. Der Pauschalpreis deckt die von Axpo gemäss Vertrag zu erbringenden Lieferungen und Leistungen

ab. Der Preis beruht auf der Voraussetzung, dass alle Vorbereitungsarbeiten vom Besteller rechtzeitig ausgeführt werden und abgeschlossen sind, so dass die Lieferung und Montage ohne Schwierigkeiten ausgeführt werden kann und nicht durch Umstände behindert wird, die der Kontrolle Axpo's entzogen sind.

- 10.2. Zusatzarbeiten, die von Axpo aufgrund ihrer Kontrolle entzogener Gründe ausgeführt werden müssen, wie nachträgliche Änderungen am Inhalt oder Umfang der vereinbarten Arbeiten, Wartezeiten, Nacharbeiten und zusätzliche Reisen, werden dem Besteller nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Zusätzlich erbrachte Leistungen werden wir folgt in Rechnung gestellt:

10.2.1 Zeitaufwand

Der Besteller bestätigt bei Vorlage der Arbeitsrapporte die vom Axpo-Personal geleistete Arbeit mit seiner Unterschrift. Wenn die Bestätigung durch den Besteller nicht innerhalb angemessener Frist erfolgt, dienen die Eintragungen des von Axpo gestellten Personals als Kalkulationsbasis. Die jeweils in der Auftragsbestätigung angegebenen Sätze gelten für Arbeitszeit, Überzeit, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, Reise- und andere Zeiten, welche als mit der Arbeitszeit gleichwertig betrachtet werden.

10.2.2 Reisekosten

Die Kosten für die von Axpo gewählten Verkehrsmittel werden dem Besteller verrechnet. Die Benutzung privater Motorfahrzeuge wird anhand der Fahrkilometer entschädigt.

10.2.3 Verpflegungs- und Unterkunftskosten (Tagesspesensatz)

Die in der Auftragsbestätigung angegebenen Tagesspesensätze werden verrechnet, um die Verpflegungs- und Unterkunftskosten zu decken, welche nicht direkt vom Besteller bezahlt werden. Dies gilt auch für die Zusatzkosten für Getränke, Wäscherei, usw. Die Anpassung der Tagesspesensätze bleibt vorbehalten.

- 10.3. Hat Axpo die Kosten für Verpackung, Fracht, Versicherung und andere Nebenkosten in ihrem Offert- oder Lieferpreis oder in der Offerte oder Auftragsbestätigung gesondert ausgewiesen, so ist sie berechtigt, ihre Ansätze bei Änderungen der Tarife entsprechend anzupassen.

- 10.4. Axpo behält sich eine Preisanpassung vor, falls ein Gleitpreis vereinbart ist. Eine angemessene Preisanpassung erfolgt ausserdem, wenn die Lieferfrist nachträglich aus einem der in Ziff. 9.3 genannten Gründe verlängert wird, oder Art oder Umfang der vereinbarten Lieferungen oder Leistungen eine Änderung erfahren haben oder die vom Besteller gelieferten Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprochen haben oder unvollständig waren.

- 10.5. Die Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, welche zu den zum Verrechnungszeitpunkt gültigen Ansätzen separat ausgewiesen wird.

11. Zahlungsbedingungen

- 11.1. Die Zahlungen sind entsprechend der vereinbarten Zahlungsbedingungen am Domizil der Axpo ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu leisten. Die Zahlungspflicht ist erfüllt, soweit der geschuldete Betrag am Domizil von Axpo zu ihrer freien Verfügung steht. Akkreditivkosten, Bankspesen und -kommissionen, Inkassospesen und, falls Zahlung mit Wechseln vereinbart worden ist. Wechseldiskont und -steuern, sind vom Besteller zu tragen.

- 11.2. Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferungen oder Leistungen aus Gründen, die Axpo nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht werden oder wenn unwesentliche Teile fehlen oder sich Nacharbeiten als notwendig erweisen, die den Gebrauch der Lieferungen nicht verunmöglichen.

- 11.3. Wenn die Anzahlung oder die bei Vertragsabschluss zu stellenden Sicherheiten nicht vertragsgemäss geleistet werden, ist Axpo berechtigt, am Vertrag festzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten und in beiden Fällen Schadenersatz zu verlangen. Ist der Besteller mit einer weiteren Zahlung aus irgendeinem Grunde im Rückstand oder muss Axpo aufgrund eines nach Vertragsabschluss eingetretenen Umstandes ernstlich befürchten, die Zahlungen des Bestellers nicht vollständig oder rechtzeitig zu erhalten, ist Axpo ohne Einschränkung ihrer gesetzlichen Rechte befugt, die weitere Ausführung des Vertrages auszusetzen und versandbereite Lieferungen zurückzubehalten, bis neue Zahlungsbedingungen vereinbart sind und Axpo genügende Sicherheiten erhalten hat. Kann eine solche Vereinbarung nicht innerhalb einer angemessenen Frist getroffen werden oder erhält Axpo keine genügenden Sicherheiten, ist Axpo berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

- 11.4. Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung und unabhängig von einem allfälligen Verschulden vom vereinbarten Fälligkeitstermin an einen Zins zu entrichten. Dieser richtet sich nach den

am Domizil des Bestellers üblichen Zinsverhältnissen, liegt jedoch mindestens 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

12. Eigentumsvorbehalt

Axpo bleibt Eigentümerin des Werkes, bis sie die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten hat. Der Besteller ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutze des Eigentums der Axpo erforderlich sind, mitzuwirken und auf seine Kosten alle für die Begründung und die Aufrechterhaltung des Eigentumsvorbehaltes erforderlichen Formalitäten zu erfüllen. Der Besteller wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts instandhalten und angemessen versichern. Er wird ferner alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch Axpo's weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

13. Lieferfrist, Verzug

- 13.1. Ein Zieldatum für die Vollendung des Werkes ist nur gültig, wenn es von Axpo schriftlich akzeptiert wurde. Die Frist für die Fertigstellung des Werkes beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, sämtliche behördlichen Formalitäten wie Einfuhr, Ausfuhr-, Transit- und Zahlungsbewilligungen eingeholt, die bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen und allfälligen Sicherheiten geleistet sowie die wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden sind.
- 13.2. Sind separate Termine für die Lieferung von Material vereinbart, so gelten diese als erfüllt, wenn das Material gemäss vereinbarter INCOTERMS am vereinbarten Lieferort eingetroffen ist. Mangels besonderer Lieferklauseln im Vertrag gilt der Liefergegenstand als geliefert, sobald Axpo dem Besteller die Versandbereitschaft schriftlich gemeldet hat.
- 13.3. Die Frist für die Fertigstellung des Werkes und, soweit zutreffend, für vereinbarte Lieferungen und/oder andere vor Fertigstellung des Werkes zu erbringende Leistungen verlängert sich angemessen:
 - 13.3.1. wenn der Axpo Angaben, die sie für die Erfüllung des Vertrages benötigt, nicht rechtzeitig zugehen oder wenn sie der Besteller nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferungen oder Leistungen verursacht;
 - 13.3.2. im Falle Höherer Gewalt;
 - 13.3.3. wenn der Besteller oder von ihm beauftragte Dritte mit den von ihnen auszuführenden Zulieferungen oder Arbeiten im Rückstand sind oder der Besteller

mit seinen vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere den vereinbarten Zahlungsbedingungen, im Rückstand ist.

- 13.4. Eine Verzugsentschädigung für verspätete Vertragserfüllung bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Sie kann nur geltend gemacht werden, wenn die Verspätung nachweisbar durch Axpo verschuldet wurde und der Besteller einen Schaden als Folge dieser Verspätung belegen kann.

Wird dem Besteller durch Ersatzlieferung ausgeholfen, fällt der Anspruch auf eine Verzugsentschädigung dahin.

Eine allfällige Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche der Verspätung höchstens 0.5%, insgesamt aber nicht mehr als 5%, berechnet auf dem Verkaufspreis des verspäteten oder nicht nutzbaren Teils des Werkes.

Nach Erreichen des Maximums der Verzugsentschädigung hat der Besteller Axpo schriftlich eine angemessene Nachfrist anzusetzen. Wird diese Nachfrist aus Gründen, die Axpo zu vertreten hat, nicht eingehalten, ist der Besteller berechtigt, die Annahme des zu diesem Zeitpunkt noch nicht vervollständigten bzw. nicht nutzbaren Teils des Werkes zu verweigern, sofern begründete Aussicht auf Erfüllung nicht mehr besteht. Führt eine von Axpo zu vertretende und über die Nachfrist hinausgehende Verspätung für den Besteller zu einer wirtschaftlich unzumutbaren Lage, so ist dieser berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und bereits geleistete Zahlungen gegen Rückgabe erfolgter Lieferungen zurückzufordern.

- 13.5. Verzögert sich die Fertigstellung des Werkes aus Gründen, welche ausschliesslich Axpo zu vertreten hat, kann der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in Ziff.13.4 ausdrücklich genannten geltend machen. Diese Einschränkung gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit seitens Axpo, ausgenommen soweit solche bei ihren Hilfspersonen vorliegt.
- 13.6. Dauert eine Unterbrechung gemäss Ziff. 13.3. länger als 3 Monate an oder ist zum Zeitpunkt des Eintretens eines solchen Umstandes bereits die Verunmöglichung einer Fertigstellung des Werkes absehbar, so ist Axpo berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Falle schuldet der Besteller Axpo den noch ausstehenden Betrag für bereits erbrachte, jedoch noch nicht bezahlte Lieferungen und Leistungen.

14. Verpackung

Die Verpackung ist Teil des Vertragspreises und wird nicht zurückgenommen, ausgenommen, ihre Rückgabe an Axpo sei vereinbart. In diesem

Fall ist die Verpackung vom Besteller franko an den Abgangsort zurückzusenden.

15. Übergang von Nutzen und Gefahr

15.1. Nutzen und Gefahr des Liefergegenstandes gehen spätestens mit der Lieferung gemäss der vereinbarten Lieferklausel in Übereinstimmung mit den anwendbaren INCOTERMS auf den Besteller über.

Verpflichtet sich Axpo im Falle einer EXW-Lieferung auf Verlangen des Bestellers dazu, den Liefergegenstand auf Verlangen des Bestellers an seinen Bestimmungsort zu versenden, so geht die Gefahr spätestens zu dem Zeitpunkt über, an dem der erste Frachtführer den Liefergegenstand entgegennimmt.

15.2. Wird der Versand auf Begehren des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, die Axpo nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglichen für die Ablieferungen ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Besteller über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert und versichert.

16. Versand, Transport und Versicherung

16.1. Besondere Wünsche betreffend Versand, Transport und Versicherung sind Axpo rechtzeitig bekanntzugeben. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Versand oder Transport sind vom Besteller bei Erhalt der Lieferungen oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.

16.2. Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller. Auch wenn sie durch Axpo zu besorgen ist, gilt sie als im Auftrag und für Rechnung und Gefahr des Bestellers abgeschlossen.

17. Abnahme des Werkes

17.1. Sofern nicht anderslautend vereinbart, wird Axpo die Lieferungen soweit üblich vor Versand prüfen. Weitergehende Prüfungen sowie die dafür geltenden Bedingungen sind besonders zu vereinbaren und die damit verbundenen Kosten vom Besteller zu bezahlen. Sie werden, soweit die Umstände es zulassen, in den Werkstätten von Axpo bzw. deren Unterlieferanten vorgenommen.

17.2. Nach Beendigung der Montage werden mangels abweichender Vereinbarung Abnahmeprüfungen durchgeführt, um zu ermitteln, ob das Werk den vertraglich vereinbarten Bestimmungen entspricht. Hierzu teilt Axpo dem Besteller die Bereitschaft zur Durchführung der Abnahmeprüfung und den hierfür vorgesehenen Abnahmetermin schriftlich mit. Axpo trägt die mit der Abnahmeprüfung verbundenen Kosten für ihr

Personal. Der Besteller trägt alle übrigen mit der Abnahmeprüfung verbundenen Kosten, einschliesslich der Kosten für Energie, Schmiermittel, Wasser und sonstige für die Abnahmeprüfung erforderlichen Materialien und Hilfsmittel sowie das für das von ihm für die Abnahme bereitgestellte Personal.

17.3. Kommt der Besteller trotz termingerechter Mitteilung seinen Verpflichtungen zur Abnahme nicht nach oder verhindert er die Durchführung der Abnahme aus Gründen, die Axpo nicht zu vertreten hat, gelten die Abnahmeprüfungen als an dem Tage erfolgreich durchgeführt, den Axpo als Termin für die Abnahmeprüfung mitgeteilt hat.

17.4. Mangels anderslautender Vereinbarung wird die Prüfung gemäss den zum Zeitpunkt der Durchführung gültigen Normen für die betreffenden Installationen durchgeführt.

17.5. Am Ende der Abnahmeprüfung erstellt Axpo ein Prüfprotokoll, welches der Besteller gegenzeichnet. Nimmt der Besteller an der Abnahmeprüfung nicht teil, so kann er die Richtigkeit des Prüfprotokolls nicht in Abrede stellen.

17.6. Weist das Werk bei den Abnahmeprüfungen Mängel auf, welche eine sichere und sachgemässe Inbetriebnahme nicht zulassen, verpflichtet sich Axpo, diese Mängel unverzüglich zu beheben und eine erneute Abnahmeprüfung durchzuführen. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten Axpo. Handelt es sich um mindere Mängel, so verpflichtet sich der Besteller, das Werk dennoch abzunehmen und Axpo wird die bestehenden Mängel innert einer gemeinsam vereinbarten Frist auf eigene Kosten beheben.

18. Gewährleistung, Haftung für Mängel

18.1. Die Gewährleistungsfrist (Garantiefrist) für das Werk beträgt 12 Monate ab Datum des Abnahmeprotokolls. Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist gelten sämtliche Gewährleistungsansprüche des Bestellers als verjährt. Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte unsachgemäss Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und Axpo Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben. Die Gewährleistungsfrist für Garantiarbeiten beginnt nicht neu zu laufen und ist auf die Gewährleistungsfrist für die ursprüngliche Lieferung begrenzt.

18.2. Axpo verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Bestellers, alle Teile des Werkes, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung vor Ablauf der Gewährleistungsfrist schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch

als möglich nach ihrer Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile werden Eigentum von Axpo. Axpo trägt dabei die ihr anfallenden Kosten der Nachbesserung und des Ersatzes der schadhafte Teile; ist eine Nachbesserung bei Axpo oder im Werk des Herstellers nicht oder nur mit einem unverhältnismässigen Aufwand oder Nachteil möglich, trägt Axpo die ausserhalb des Herstellerwerkes entstehenden und den Umständen angemessenen Kosten für Nachbesserung und Ersatz der schadhafte Teile ihrer Lieferung. Alle darüberhinausgehenden Kosten gehen zu Lasten des Bestellers. Der Besteller ist verpflichtet, die ordentliche Wartung der Lieferung selbst vorzunehmen.

- 18.3. Zugesicherte Eigenschaften des Werkes sind nur jene, die in der Auftragsbestätigung oder in den vereinbarten Spezifikationen ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind. Die Zusage gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist. Ist eine Abnahmeprüfung vereinbart, gilt die Zusage als erfüllt, wenn der Nachweis der betreffenden Eigenschaften anlässlich dieser Prüfung erbracht worden ist. Sind die zugesicherten Eigenschaften nicht oder nur teilweise erfüllt, hat der Besteller Anspruch auf Nachbesserung durch Axpo. Der Besteller hat Axpo hierzu Gelegenheit zu geben und die erforderliche Zeit einzuräumen.
- 18.4. Von der Gewährleistung und Haftung von Axpo ausgeschlossen sind alle Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung des Werkes entstanden sind, z.B. infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, nicht von Axpo ausgeführter Bau- oder Montagearbeiten, sowie infolge anderer Gründe, die Axpo nicht zu vertreten hat.
- 18.5. Für Lieferungen und Leistungen von Unterteilern, die vom Besteller vorgeschrieben werden, übernimmt Axpo die Gewährleistung lediglich im Umfang, wie Axpo gegenüber diesen Unterteilern ein Gewährleistungsanspruch zusteht.
- 18.6. Betreffend Mängel in Material, Konstruktion oder Ausführung sowie wegen Fehlens oder Nichterreichens zugesicherter Eigenschaften oder anderer eventueller Zusicherungen, hat der Besteller keine anderen Rechte und Ansprüche als die in den Ziff. 18.1 bis 18.5 ausdrücklich genannten.
- 18.7. Für Ansprüche des Bestellers wegen mangelhafter Beratung und dergleichen oder wegen Verletzung irgendwelcher Nebenpflichten haftet Axpo nur bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit.

19. Nichtgehörige Vertragserfüllung

- 19.1. In allen in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich geregelten Fällen der Schlecht- oder Nichterfüllung, insbesondere wenn Axpo die Ausführung der Lieferungen und Leistungen grundlos derart spät beginnt, dass die rechtzeitige Vollendung des Werkes nicht mehr vorauszusehen ist, eine dem Verschulden seitens Axpo zuzuschreibende vertragswidrige Ausführung bestimmt vorauszusehen ist oder Lieferungen oder Leistungen durch Verschulden von Axpo vertragswidrig ausgeführt worden sind, ist der Besteller befugt, für die betroffenen Lieferungen oder Leistungen Axpo unter Androhung des Rücktritts für den Unterlassungsfall eine angemessene Nachfrist zu setzen. Verstreicht diese Nachfrist infolge Verschuldens von Axpo unbenutzt, kann der Besteller hinsichtlich der Lieferungen oder Leistungen, die vertragswidrig ausgeführt worden sind oder deren vertragswidrige Ausführung bestimmt vorauszusehen ist, vom Vertrag zurücktreten und den darauf entfallenden Anteil bereits geleisteter Zahlungen zurückfordern.
- 19.2. In einem solchen Fall gelten hinsichtlich eines eventuellen Schadenersatzanspruches des Bestellers und des Ausschlusses weiterer Haftung die Bestimmungen von Ziff. 21, und der Schadenersatzanspruch ist begrenzt auf 10% des Vertragspreises der Lieferungen und Leistungen, für welche der Rücktritt erfolgt.

20. Vertragsauflösung durch Axpo

Sofern unvorhergesehene Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferungen oder Leistungen erheblich verändern oder auf die Arbeiten von Axpo erheblich einwirken, sowie im Fall nachträglicher Unmöglichkeit der Ausführung, wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht Axpo das Recht zur Auflösung des Vertrags oder der betroffenen Vertragsteile zu. Will Axpo von der Vertragsauflösung Gebrauch machen, hat sie dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst eine Verlängerung der Frist für die Vollendung des Werkes vereinbart worden ist. Im Fall der Vertragsauflösung hat Axpo Anspruch auf Vergütung der bereits erbrachten Lieferungen und Leistungen. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen einer solchen Vertragsauflösung sind ausgeschlossen.

21. Haftungsbegrenzung

Axpo haftet nicht für Sachschäden, welche vom Liefergegenstand nach erfolgter Lieferung verursacht werden, wenn sich der Liefergegenstand bereits in Besitz des Bestellers befindet. Wird

Axpo von Dritten für einen vom Liefergegenstand verursachten Schaden im Sinne des vorstehenden Satzes zur Haftung herangezogen, so hat der Besteller Axpo zu entschädigen, zu verteidigen und schadlos zu halten. Macht ein Dritter einen vorstehend beschriebenen Anspruch gegenüber Axpo geltend, so wird Axpo den Besteller hierüber umgehend schriftlich in Kenntnis setzen.

Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt, insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrages oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen.

In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen Mangelfolgeschäden, mittelbaren oder unmittelbaren Schäden.

Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht im Falle grober Fahrlässigkeit oder rechtswidriger Absicht, oder soweit ihm anderweitig zwingendes Recht entgegensteht.

22. Schlussbestimmungen

Allfällige Vertragsänderungen müssen schriftlich vereinbart werden. Falls sich Bestimmungen hierin als unwirksam erweisen sollten, wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen dadurch nicht beeinträchtigt. Die Parteien vereinbaren, die ungültigen Bedingungen durch neue zu ersetzen, die so weit wie möglich mit dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages übereinstimmen.

23. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Vertrag untersteht ausschliesslich **schweizerischem Recht** unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG)¹.

Gerichtsstand für den Besteller und Axpo ist CH-5400 Baden, Betreuungsort für Besteller mit Domizil im Ausland ist ebenfalls CH-5400 Baden. Axpo ist jedoch befugt, ihre Rechte auch am Domizil des Bestellers oder vor jeder anderen zuständigen Behörde geltend zu machen, wobei ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar bleibt.

¹ United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods